

**Kommunale Vereinbarung  
über die Zusammenarbeit bei Brand und allgemeiner Hilfe**

**zwischen  
der Stadt Frankenthal (Pfalz),  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Martin Hebich, Rathausplatz 2-7,  
67227 Frankenthal**

**und  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Jutta Steinruck, Jägerstr. 1,  
67059 Ludwigshafen am Rhein**

**Präambel**

Ziel der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei Bränden und in der Allgemeinen Hilfe für das auf Frankenthaler Gemarkung liegende Industriegebiet „Im Römig“.

Der Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Frankenthal (Pfalz) im Übrigen, insbesondere für die Vororte, das Stadtgebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie das Einsatzgebiet auf der Bundesstraße B 9 und den Bundesautobahnen, bleiben davon unberührt.

**§1  
Brand und allgemeine Hilfe**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (BF Ludwigshafen) übernimmt für die Stadt Frankenthal (Pfalz) (Feuerwehr Frankenthal) die Maßnahmen bei Schadensereignissen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) im Industriegebiet „Im Römig“, bis die Feuerwehr Frankenthal vor Ort ist.

Weiterführende Maßnahmen werden von der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) übernommen bzw. eingeleitet.

Parallel zu den Einsatzkräften der Feuerwehr Frankenthal erfolgt die Alarmierung der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen.

**§2  
Einsatzleitung**

Bis zum Eintreffen des Einsatzleiters der Feuerwehr Frankenthal bleibt die Einsatzleitung bei der BF Ludwigshafen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr Frankenthal übernimmt nach seinem Eintreffen formell die Einsatzleitung.

**§3  
Zusätzliche Aufgaben**

Sollten zu dem beschriebenen Umfang (§ 1) weitere Tätigkeiten durch Facheinheiten oder Fachkräfte der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen erforderlich werden, so wird die BF Ludwigshafen in Nachbarschaftshilfe angefordert und eingesetzt.

#### **§4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach dem LBKG bleibt hiervon unberührt.

#### **§5 Ausstattung**

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen stellt die in der Feuerwache III verfügbaren Feuerwehreinsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie Gerätschaften zur Verfügung; in der Regel sind dies ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) und eine Besatzung von 0/1/5/6.

Die Einsatzbereitschaft (Mannschaft und Gerät) liegt im Verantwortungsbereich der Feuerwehr Ludwigshafen.

#### **§6 Kosten**

Die Stadt Frankenthal beteiligt sich zum Ausgleich der mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten mit 2.500 € monatlich an den Kosten für die Miete der Feuerwache III. Die Zahlungen erfolgen im Voraus jeweils zum 01. eines Monats.

Im Übrigen gilt § 36 Abs. 3 des LBKG. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach der jeweils geltenden Satzung über den Kostenersatz des Aufgabenträgers der tatsächlich eingesetzten Feuerwehr. Darüber hinaus findet keine Kostenerstattung statt.

#### **§7 Haftung**

Die Stadt Ludwigshafen haftet gegenüber der Stadt Frankenthal nicht für Schäden, die dieser selbst oder unmittelbar aus den vorliegend vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entstehen.

Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner bleiben davon unberührt, soweit dieser das Risiko trägt und dieses durch seine kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

#### **§8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9**  
**Gültigkeitsdauer**

Die Änderung der Vereinbarung vom 20.09.2010 tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner die Vereinbarung sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ludwigshafen/Rhein, den

---

Oberbürgermeister Hebich  
Stadt Frankenthal (Pfalz)



---

Oberbürgermeisterin Steinruck  
Stadt Ludwigshafen am Rhein